

Zusatzregelungen BranchenLösung leben (BLI)



Evangelische Kirche
in Deutschland

Firma _____

Zum Antrag vom _____

Die Evangelische Kirche in Deutschland e.V. - nachstehend EKD genannt - und die Allianz Lebensversicherungs-AG - nachfolgend „Allianz“ genannt - haben eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung schließt der Arbeitgeber mit der Allianz Direktversicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer ab. Maßgeblich für die einzelne Direktversicherung ist die zum Anmeldetermin jeweils geltende Fassung der Rahmenvereinbarung zwischen der EKD und der Allianz.

Bei Ausscheiden des Arbeitgebers aus dem begünstigten Personenkreis dieser Rahmenvereinbarung entfallen die nachfolgend aufgeführten Zusatzregelungen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zwischen der EKD und der Allianz ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

Personenkreis:

Abweichend zum unter § 1 des Gruppenvertrags umschriebenen versicherbaren Personenkreis ist folgender Personenkreis nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zwischen der EKD und der Allianz versicherbar:

Alle Arbeitnehmer

- der EKD
- der Organisationen der EKD

und die ihre betriebliche Altersvorsorge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung durchführen wollen.

Tarfbereich:

Abweichend zu § 3 des Gruppenvertrages gilt: Es gelten die im Verbandsrahmenvertrag mit der EKD getroffenen Regelungen. Hiernach werden Direktversicherungen mit einem Gruppensondertarif (St) im Tarfbereich F abgeschlossen. Die Gewährung des Gruppensondertarifs im Tarfbereich F setzt einen jährlichen Mindestbeitrag von 480 EUR voraus.

Wird eine Selbständige BerufsunfähigkeitsPolice oder eine KörperSchutzPolice abgeschlossen, wird ab einem Jahresbeitrag von 1.200 EUR ein Gruppensondertarif (St) im Tarfbereich U gewährt. In allen anderen Fällen gilt ein Einzeltarif im Tarfbereich G und ein Mindestjahresbeitrag von 300 EUR.

Die Einstufung in den Tarfbereich ist nicht wählbar und erfolgt zwingen, sofern der oben genannte Mindestbeitrag erreicht ist.

Aufnahmeverfahren:

Abweichend zu § 4 des Gruppenvertrages gilt folgendes Aufnahmeverfahren nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zwischen der EKD und der Allianz (Übersicht):

Baustein sowie Anzahl angemeldete Arbeitnehmer, Finanzierungsart, Beitragsgrenzen			Aufnahmeverfahren
nur Altersvorsorgebausteine, FID mit § 100-Förderung			listenmäßige Aufnahme
Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	Anmeldung von weniger als 10 Arbeitnehmern bis zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 8 % der BBG (West) in der Deutschen Rentenversicherung (DRV)		AG-DO *)
	Anmeldung von mindestens 10 Arbeitnehmern bis zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 8 % der BBG (West) in der Deutschen Rentenversicherung (DRV)		listenmäßige Aufnahme
Renten zur Arbeitskraftsicherung (AKS-Renten)	Anmeldung von weniger als 10 Arbeitnehmern	Arbeitgeber-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.250 EUR	AG-DO *)
		Arbeitgeber-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.750 EUR	Eigen-DO AN
		Arbeitnehmer-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.750 EUR	Eigen-DO AN
	Anmeldung von mind. 10 Arbeitnehmern mit AKS-Renten	Arbeitgeber-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.250 EUR	listenmäßige Aufnahme
		Arbeitgeber-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 2.500 EUR	AG-DO *)
	Anmeldung von mind. 10 Arbeitnehmern	Arbeitnehmer-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 1.750 EUR sowie AN mit Eintrittsalter von höchstens 55 Jahren **)	vertragseinheitlich AG-DO *)
		Arbeitnehmer-Finanzierung bis zu einer mtl. gar. AKS-Rente von 2.500 EUR	vertragseinheitlich Eigen-DO AN

*) Kann die Dienstobliegenheitserklärung durch den Arbeitgeber (AG-DO) nicht abgegeben werden aufgrund der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers, kann stattdessen eine Eigen-Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers (Eigen-DO AN) abgegeben werden.

) Für Arbeitnehmer mit Eintrittsalter **ab 56 Jahren ist die Abgabe einer Eigen-DO AN möglich.

Das vereinfachte Aufnahmeverfahren ist ausgeschlossen, wenn für den jeweiligen Arbeitnehmer (versicherte Person) das vereinfachte Aufnahmeverfahren bereits beim Abschluss einer anderen Versicherung bei der Allianz (bei einem anderen Produkt im gleichen Durchführungsweg, im Rahmen eines anderen Durchführungsweges der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen der ergänzenden Privatvorsorge zur betrieblichen Altersvorsorge) bis zu den in der Übersicht genannten Rentenhöhen angewendet wurde. In diesem Fall ist für die beantragte Versicherung eine Gesundheitserklärung des zu versichernden Arbeitnehmers erforderlich.

In allen anderen Fällen ist eine Risikoprüfung erforderlich. Dies gilt auch, wenn in den oben genannten Fällen eine Dienstobliegenheitserklärung nicht abgegeben werden kann. Die Allianz führt die Risikoprüfung nach den jeweils zum Antragsbeginn der jeweiligen Neuanmeldung geltenden Grundsätzen und Annahmerichtlinien durch. So ist neben einer Gesundheitserklärung ggf. auch ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei Einschluss mehrerer Zusatzbausteine innerhalb einer Versicherung bestimmt sich das Aufnahmeverfahren für die Versicherung nach dem Zusatzbaustein mit den strengeren Aufnahmerichtlinien.